

DECKBLATT DER 1. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN
DER STADT SCHNAITTENBACH IM BEREICH
„SONDERGEBIET SOLARPARK SCHNAITTENBACH II“

AUF FLUR-NRN. 547, 549, 552, 553, 554, 559, 560, 561, 562, 563, 526,
529, 532/2, 532, 531/2 und 531 DER GEMARKUNG SCHNAITTENBACH,
STADT SCHNAITTENBACH, LANDKREIS AMBERG-SULZBACH

BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB) MIT UMWELTBERICHT



V O R E N T W U R F

Stadt Schnaittenbach:

Marcus Eichenmüller, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger:



Fassung vom 15. Oktober 2020

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank
Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	4
4.	Planungsvorgaben	4
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	4
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung.....	4
4.3	Schutzgebiete	5
4.4	Natürliche Grundlagen	5
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	5
5.	Planung	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung.....	5
5.2	Immissionsschutz.....	6
5.3	Verkehrsanbindung	6
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz.....	6
5.6	Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung der Standorte.....	7
6.	Umweltbericht.....	8
6.1	Einleitung.....	8
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	8
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	14
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	14
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	15
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante 1. Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung

Die Firma Green Energy 3000 GmbH, Torgauer Straße 231, 04347 Leipzig, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flur-Nummern 547, 549, 552, 553, 554, 559, 560, 561, 562, 563, 526, 529, 532/2, 532, 531/2 und 531, Gemarkung Schnaittenbach auf einer Fläche von ca. 7,8 ha.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Solarpark Schnaittenbach II“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch das vorliegende Deckblatt Nr. 1 nach § 8 Abs. 3 BauGB notwendig (zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB).

Die Stadt Schnaittenbach möchte mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien, hier der Solarenergie, schaffen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Hierzu möchte die Stadt Schnaittenbach weiterhin einen angemessenen Beitrag leisten. Neben der Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden sollen in angepasstem Umfang auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden können, wo dies aus städtebaulichen und sonstigen Erwägungen sinnvoll und möglich ist. Nach den durchgeführten Prüfungen stehen der Errichtung einer neuen Photovoltaik-Freiflächenanlage an dem gewählten Standort im südlichen Anschluss an den bestehenden Solarpark Schnaittenbach I keine sonstigen Planungsabsichten der Stadt Schnaittenbach oder sonstiger Planungsträger entgegen, so dass es sinnvoll und möglich ist, die geplante Anlage an dem vorgesehenen Standort zu realisieren.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich der vorliegenden 1. Änderung (Deckblatt) des Flächennutzungsplans liegt ca. 1 km südöstlich Schnaittenbach (siehe Lageplan auf dem Deckblatt).

Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur-Nummern 547, 549, 552, 553, 554, 559, 560, 561, 562, 563, 526, 529, 532/2, 532, 531/2 und 531, Gemarkung Schnaittenbach

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 7,8 ha. Die Anlagenfläche selbst (Sondergebiet) nimmt ca. 7,6 ha ein. Die sonstigen Flächen sind Grünflächen bzw. sind für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die teilweise ebenfalls innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegen.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen und die Lage innerhalb eines sog. benachteiligten Gebiets (Förderkulisse nach dem EEG, Erneuerbare Energien-Gesetz). Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden zu einem kleinen Teil innerhalb des Änderungsbereichs durch Obsthochstammpflanzungen und Entwicklung extensiver Wiesen mit zusätzlicher Strukturanreicherung erbracht (insgesamt ca. 1.705 m²). Der überwiegende naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf externen Ausgleichsflächen erbracht (Nachweis im weiteren Verfahren).

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet des Deckblatts Nr. 1 ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schnaittenbach als Fläche für die Landwirtschaft (Acker und kleinflächig Grünland) dargestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2018 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Da nach dem LEP 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung entbehrlich (Prüfungsreihenfolge des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ist dementsprechend auch nicht einschlägig!).

Nach dem LEP Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Nach Pkt. 6.2.3 des LEP sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, auch keine Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.

Westlich des Vorhabensgebiets liegt das Vorranggebiet KA 8 (für Kaolin). Das Vorranggebiet wird durch die geplante Ausweisung in keiner Weise beeinträchtigt. Es existiert eine Duldungsvereinbarung mit den Bergbautreibenden, dass durch den Vorhabens-träger bzw. Betreiber alle aus dem Bergbaubetrieb hervorgehenden Auswirkungen entschädigungslos hingenommen werden.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Im Änderungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurden in der Biotopkartierung keine Biotope erfasst.

Am Nordrand, außerhalb des Änderungsbereichs, ist die vorhandene Hecke mit der Nr. 6438-009.04 in der Biotopkartierung erfasst, ebenfalls der Gehölzstreifen im Südwesten jenseits des Weges (6438-009.05).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG findet man im Änderungsbereich nicht.

Die Hecken im Umfeld sind als Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG einzustufen.

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Auch Europäische Schutzgebiete liegen nicht im Änderungsbereich und dessen weiteren Umfeld.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 070-F Oberpfälzisches Hügelland, Untereinheit Hirschauer Bergländer.

Die Geländehöhen des nach Osten bzw. Nordosten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 403 und 419 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet überwiegend aus holozänen Überprägungen aufgebaut.

Prägender Bodentyp ist Braunerde (podsoliert), z.T. ist Podsol-Braunerde ausgeprägt. Vorherrschende Bodenarten sind nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz lehmige Sande und im äußersten Osten Lehme, mit mittlerer Bodengüte (Bodenzahlen 35/31, im Osten Grünlandstandorte 35/30).

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet nach Osten (bzw. Nordosten) zu dem Seitental des Ehenbachs mit Graben, der in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Hainsimsen-Buchenwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit praktisch vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unmittelbar grenzen im Osten, Westen und Süden weitere landwirtschaftliche Flächen, z.T. unmittelbar Wege an. In untergeordneten Bereichen (im Norden und Südwesten) liegen Gehölzbestände im Randbereich. Im Norden befindet sich der bestehende Solarpark Schnaittenbach I.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich der vorliegenden 1. Änderung - bisher Fläche für die Landwirtschaft - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11

BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die verfügbaren Grundstücksflächen, die innerhalb eines sog. benachteiligten Gebiets liegen und bei denen durch die Errichtung der Anlage auf die Schutzgüter überwiegend geringe Eingriffserheblichkeiten bestehen.

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtimmissionen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen. Es kann aufgrund der Topographie und der Lage relevanter Immissionsorte zum Vorhabensbereich auch ohne nähere gutachterliche Prüfung im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, dass relevante Blendwirkungen auftreten. Besondere Vorkehrungen bzw. Untersuchungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über den an der Westseite verlaufenden Weg (im Vorhabensbereich geschottert) sowie weitere Wege zu der übergeordneten Straße (Bundesstraße B 14) angebunden.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich. Es wird jedoch eine Zuwegung errichtet, die die geplanten Trafostationen erschließt.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus den Fachinformationen für die Feuerwehren, Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände (Solarparks), werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage.

Die Anlage wird so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde

vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 15.137 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs auf einer Fläche von 1.705 m² erbracht (extensive Wiesen mit Strukturanreicherung durch verschiedene Kleinstrukturen und Obsthochstammpflanzungen). Der weitere erforderliche Ausgleich wird auf externen Kompensationsflächen erbracht (13.432 m², Nachweis im weiteren Verfahren).

An der Westseite wird eine mindestens 1-reihige Eingrünung aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten festgesetzt.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Biotopflächen sind durch das Vorhaben nicht relevant betroffen. Die umliegenden Biotop- und Gehölzbestände sowie die noch innerhalb des Änderungsgebiets liegende Baumreihe werden vollständig erhalten.

5.6 Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung

Wie bereits in Kap. 4.1 erläutert, ist eine Alternativenprüfung im Hinblick auf das Anbindegebot zwar nicht erforderlich, da nach dem LEP Bayern 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“, Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind. Allerdings sind die in Betracht kommenden Alternativen für die städtebauliche Entwicklung sowie Standortüberlegungen und Standortentscheidungen dennoch in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darzulegen. Zudem sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Pkt. 6.2.3 des LEP 2018 möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Nachdem der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiges landesplanerisches Ziel darstellt, und insbesondere ein möglichst flächendeckendes, dezentrales Angebot der Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden soll, möchte die Stadt Schnaittenbach einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung dieses Ziels leisten, wenn anderweitige städtebaulichen Zielsetzungen und sonstige Planungserfordernisse dem nicht entgegenstehen.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens südöstlich Schnaittenbach und der sonstigen funktionalen und räumlichen Verflechtungen ist die Stadt Schnaittenbach nach erfolgter Prüfung möglicher planerischer Betroffenheiten zu dem Ergebnis gekommen, dass eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage am gewählten Standort der städtebaulichen Entwicklung und sonstigen Planungsabsichten auch in ferner Zukunft nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht entgegensteht. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung als relativ gering eingeschätzt. Blendwirkungen und sonstige mögliche Beeinträchtigungen umliegender Siedlungen sind aufgrund der erhöhten Lage der geplanten Anlage gegenüber den Siedlungen und Straßen nicht zu erwarten.

Vorbelastete Standorte innerhalb des 110 m-Korridors zu Autobahnen und Bahnlinien, die als vorbelastete Standorte gelten, gibt es im Gemeindegebiet Schnaittenbach

nicht. Die wenigen an der Bahnlinie Schnaittenbach-Hirschau liegenden Flächen scheiden wegen des Kaolinbergbaus aus. Der gewählte Standort weist hinsichtlich der Schutzgüter geringe Empfindlichkeiten auf, und schließt unmittelbar südlich an die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage an, die diesbezüglich als Vorbelastung anzusehen ist. Dementsprechend ist der gewählte Standort absolut sinnvoll, nachdem auch geeignete Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen.

Besser geeignete Standorte gibt es im Gemeindegebiet der Stadt Schnaittenbach nicht.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Bestandssituation

Nennenswerte Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen gibt es im Gebiet nicht. Diese stellen keine Beeinträchtigung für die geplante Gebietsausweisung dar.

Betriebslärm spielt im vorliegenden Fall keine Rolle.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen werden als Acker intensiv genutzt und dienen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Energierohstoffen.

Im Westen grenzt das Vorranggebiet KA 8 für Kaolinabbau an, so dass sich der derzeit weiter westlich umgebende Kaolinbergbau zukünftig gegebenenfalls noch weiter nach Osten ausdehnen könnte.

Wasserschutzgebiete und damit Trinkwassernutzungen durch den Menschen liegen nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

Drainagen im Bereich des Vorhabensgebiets und gegebenenfalls in umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind derzeit nicht bekannt. Sollten Drainagen vorhanden sein, werden diese im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in ihrer Funktionsfähigkeit in vollem Umfang erhalten (Ortung vor Beginn der Baumaßnahmen).

Aufgrund der Lage im Südosten von Schnaittenbach hat der Änderungsbereich selbst für die ortsbezogene Erholung eine gewisse Bedeutung. Das Gebiet weist ein Netz an Flurwegen auf, das von Erholungssuchenden genutzt werden kann.

Intensive Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Insgesamt ist die Bedeutung des Gebiets für die Erholung als durchschnittlich anzusehen.

Bau- und Bodendenkmäler gibt es im Bereich des Projektgebiets und dem relevanten Umfeld nicht bzw. es sind auch im näheren Umfeld keine Hinweise auf eventuelle Bodendenkmäler bekannt (Bayernviewer Denkmal). Im Südwesten steht ein Marterl, das erhalten wird.

Durch das Projektgebiet verlaufen keine Freileitungen und auch keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Sonstige Einrichtungen wie Sendeanlagen, Gebäude o.ä. gibt es im Projektgebiet nicht. Unmittelbar nördlich grenzt der bestehende Solarpark Schnaittenbach I an.

Auswirkungen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wirkt sich nur relativ geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 7,8 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren (für die Anlage selbst ca. 7,6 ha).

Relevante Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie der Lage potenziell betroffener Objekte und Einrichtungen sind relevante Reflexblendungen an umliegenden, diesbezüglich empfindlichen Orten (Siedlungen und Straßen) auszuschließen.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt.

Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in geringem Maße auswirken. Das Gebiet hat für die Erholung zwar eine gewisse Bedeutung. Die vorhandenen, miteinander verbundenen Wege sind aber weiterhin für Erholungssuchende uneingeschränkt nutzbar. Durch die geplante Eingrünung an der Westseite und im westlichen Teil der Südseite wird die Anlage gegenüber der Umgebung abgeschirmt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt abgesehen von den zeitlich eng begrenzten baubedingten Auswirkungen vergleichsweise gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume, biologische Vielfalt

Beschreibung der Bestandssituation

Das für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Grundstücke der Gemarkung Schnaittenbach werden derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt (ohne besondere Artvorkommen). Auch nur bedingt höherwertigere Strukturen sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Lediglich eine Baumreihe existiert im äußersten Südwesten des Änderungsbereichs, die erhalten und durch die geplante angegliederte Kompensationsfläche sogar aufgewertet wird.

An den Änderungsbereich grenzen folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen an:

- im Norden einige landwirtschaftliche Grundstücke (überwiegend Acker), die nicht in die Photovoltaiknutzung einbezogen werden; an einer Stelle ein Gartengrundstück mit Eingrünung; ansonsten grenzt ein Flurweg an, der nach Osten als Grünweg ausgebildet ist; in einem Abschnitt an der Nordseite des Weges Hecke aus Weißdorn, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Hasel, Brombeere (Biotopkartierung 6438-0009.04).; nördlich des Weges bestehender Solarpark Schnaittenbach I mit Eingrünung
- im Osten Intensivgrünland, in einiger Entfernung stark eingetiefter begradigter Graben (Seitental des Ehenbachs) mit wenig feuchtebedingter Vegetation, z.T. verrohrt
- an der Südseite weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker), im Südwesten zur Anlagenfläche Baumreihe aus Stieleichen und Birken (bis 30 cm Stammdurchmesser); südlich und südwestlich des Weges liegen größere Gehölzstrukturen (Baumhecken), die z.T. in der Biotopkartierung erfasst sind (6438-0009.05)
- im Westen geschotterter Flurweg, westlich davon Ackerflächen

Damit sind auch in der Umgebung des Vorhabens überwiegend gering bis allenfalls durchschnittlich bedeutsame Lebensraumstrukturen ausgeprägt. Lediglich die in der Biotopkartierung erfasste Hecke im Norden und ein Gehölzbestand im Südwesten sind als Lebensraum von größerer Bedeutung.

Faunistische Daten, z.B. in der Datenbank der Artenschutzkartierung, liegen für das Vorhabensgebiet nicht vor. Besondere Artvorkommen sind aufgrund der Strukturierung der Lebensräume im Gebiet (prägende intensive landwirtschaftliche Nutzung) auch nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass lediglich gemeine, weit verbreitete Arten das Projektgebiet besiedeln. Auch die Arten der intensiven Kulturlandschaft wie die Feldlerche sind im Gebiet nicht zu erwarten (siehe hierzu auch Kap. 6). Es wurden im Sommer 2020 zwei Begehungen im Hinblick auf Feldbrüter durchgeführt. Es konnten keine Vorkommen festgestellt werden. Auch für die Zauneidechse besteht kein Besiedlungspotenzial auf der geplanten Anlagenfläche. Entsprechend gut geeignete Saumstrukturen sind im gesamten Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Zusammenfassend betrachtet ist der Vorhabensbereich aus naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise geringwertig. Kartierte Biotope und Schutzgebiete bzw. -objekte gibt es innerhalb des Änderungsbereichs nicht und im unmittelbaren Umfeld nur in sehr untergeordneten Bereichen. Die Strukturen werden erhalten.

Auswirkungen

Aufgrund der ausschließlichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen durch direkte Überprägung vergleichsweise gering.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf, wenngleich die Belegungsdichte

der Anlage relativ hoch sein wird. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Die im Norden angrenzende Hecke wird durch die Einzäunung der Anlage für bodengebundene Tiere etwas stärker isoliert. Demgegenüber entfallen mögliche Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden die diesbezüglichen Eingriffe zu einem Teil kompensiert. Die weitere Kompensation erfolgt auf externen Flächen, die im weiteren Verfahren nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist vergleichsweise gering.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung der Bestandssituation

Der Vorhabensbereich selbst weist keinerlei landschaftsästhetisch relevante Strukturen auf, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen würden. Das gesamte Planungsgebiet ist aus landschaftsästhetischer Sicht als sehr strukturarm einzustufen. Es dominiert die intensive landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend als Acker. Die Baumreihe im Südosten liegt noch innerhalb des Änderungsbereichs und wird vollständig erhalten. Gliedernde Strukturen gibt es in untergeordneten Teilbereichen an der Nordseite (in der Biotopkartierung erfasste, ältere Hecke; Gehölzstrukturen im Bereich des Gartengrundstücks) und an der Südwestseite die jenseits des Weges liegenden Baumhecken.

Die Ackerflächen des Projektgebiets sind intensiv genutzt, vergleichsweise artenarm und weisen keine besonderen, bereichernden Blühaspekte auf.

Ansonsten prägen weitere intensiv genutzte, wenig strukturierte landwirtschaftliche Flächen das Landschaftsbild. Im Norden prägt der bestehende Solarpark Schnaittenbach I die Wahrnehmung.

Das Gelände weist eine mäßig, im weiteren Umfeld nach Südwesten deutlich ausgeprägte Topographie auf. Der Höhenunterschied des von Norden bzw. Nordwesten nach Osten bzw. Nordosten geneigten Geländes des Änderungsbereiches beträgt ca. 16 m (403 m NN im äußersten Nordosten, 419 m NN im Südwesten).

Der gesamte Vorhabensbereich ist gegenüber der Umgebung bereits relativ gut abgeschirmt. Im Osten und Südosten liegen in geringer Entfernung Wälder, im Süden auch in mittlerer Entfernung, so dass in diesen Bereichen von vornherein keine relevanten Außenwirkungen bestehen. Im Norden liegt der bestehende Solarpark, so dass auch in diesem Bereich keine landschaftsästhetischen Empfindlichkeiten kennzeichnend sind. Nach Westen ist das Planungsgebiet auch nur aus geringer Entfernung einsehbar, da dort ein Höhenrücken besteht, und das Gelände nach Westen (zur Kreisstraße AS 19 und zum Ortsbereich Schnaittenbach) im weiteren Verlauf wieder abfällt.

Im Südwesten schirmen die vorhandenen Gehölzbestände den Anlagenbereich gegenüber der Umgebung ab.

Insgesamt ist die landschaftsästhetische Empfindlichkeit des Projektgebiets vergleichsweise gering.

Entsprechend der Landschaftsbildqualität und den vorhandenen Nutzungen ist die Erholungseignung des Gebiets als gering bis durchschnittlich einzustufen. Die Frequenzierung ist wegen der vorhandenen Wege und des Bedarfs an wohnortnahen Erholungsmöglichkeiten (Spaziergänger) durchaus vorhanden (Erholungssuchende aus Schnaittenbach).

Auswirkungen

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit ausgeprägte Landschaftsbild mit relativ geringen Qualitäten (im Gebiet selbst keine das Landschaftsbild bereichernden Strukturen ausgeprägt) grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.

Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist topographisch bedingt und durch umliegende Wald- und Gehölzstrukturen insgesamt eng begrenzt. Durch die geplanten Heckenpflanzungen an der Westseite wird in erheblichem Maße zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild beigetragen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen gering (bis mittel).

Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung der Bestandssituation

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, sind die Bodenprofile praktisch im gesamten Änderungsbereich lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert, so dass die Bodenfunktionen (Puffer-, Filter-, Regelungs- und Produktionsfunktion) derzeit praktisch in vollem Umfang erfüllt werden.

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Es bestehen auch keine Hinweise auf anthropogene Bodenveränderungen.

Es herrschen auf den Bildungen des Quartärs (tonig-sandige Schluffe bis schluffig-tonige Sande) und Braunerden (podsolig), z.T. Podsol-Braunerden, aus Sand bis Sand-lehm vor, die bodenartlich als lehmige Sande, im äußersten Osten als Lehme einzustufen sind (Boden-Ackerzahlen 35/31 bzw. im Osten Boden-/Grünlandzahlen 35/30). Es sind durchschnittliche landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen kennzeichnend.

Auswirkungen

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostation sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafostationen in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Der Flächenverbrauch beträgt ca. 7,8 ha. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anlagen, sollte der Nutzungszweck entfallen, vollständig rückgebaut werden, so dass die Flächen dann wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Wasser

Beschreibung der Bestandssituation

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, entwässert das Gebiet natürlicherweise nach Nordosten bzw. Osten zu dem Seitental des Ehenbachs.

Oberflächengewässer gibt es im Vorhabensbereich nicht. Der Graben im Osten verläuft in einer Entfernung von ca. 50 m zur Anlagenfläche.

Weitere hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche findet man im Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld ebenfalls nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor.

Es ist allerdings auszuschließen, dass Grundwasserhorizonte baubedingt angeschnitten werden. Die Baumaßnahmen erstrecken sich nur auf eine vergleichsweise geringe Bodentiefe, und der Grundwasserspiegel liegt mindestens mehrere Meter unter Geländeoberfläche. Die Tragständer werden nicht in der wassergesättigten Bodenzone liegen, auch nicht im östlichen Teil des Änderungsbereichs Richtung Bach.

Das Gefährdungspotenzial der Anlage für das Grundwasser ist sehr gering bzw. nicht gegeben.

Auswirkungen

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer, insbesondere den Graben im östlichen Anschluss an den Änderungsbereich.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der Bestandssituation

Das Änderungsgebiet weist für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittliche Klimaverhältnisse auf (siehe Kap. 5.2).

Geländeklimatische Besonderheiten bei bestimmten Wetterlagen, vor allem sommerlichen Abstrahlungsinversionen, stellen hangabwärts, also von Westen nach Osten abfließende Kaltluft dar.

Vorbelastungen bezüglich der lufthygienischen Situation gibt es im Änderungsbereich nicht in nennenswertem Maße.

Auswirkungen

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs. Soweit Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits bei der Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter erläutert.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans und Realisierung des Vorhabens würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne ausgeprägte Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Außerdem sind aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Strukturierung in der Umgebung relevante Blendwirkungen auf Verkehrsanlagen und Siedlungen nicht zu erwarten.

Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist die Heckenpflanzung an der Westseite und im westlichen Teil der Südseite der Anlage.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (15.137 m²). Die erforderliche Kompensation wird zu einem kleinen Teil innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Entwicklung extensiver Wiesen und Einbringen zusätzlicher Strukturelemente und Obsthochstammpflanzungen erbracht (1.705 m²). Der weitere Ausgleich wird auf externen Kompensationsflächen erbracht, die im weiteren Verfahren noch im Einzelnen nachgewiesen und im Vorhabensbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.1 dargestellt, im Falle der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht erforderlich, da nach dem LEP Bayern, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“, Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind (in Abstimmung mit der Höheren Landesplanungsbehörde).

Grundsätzlich steht in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ das genannte Gemeindegebiet der Stadt Schnaittenbach zur Verfügung. Dementsprechend gibt es auch noch andere Standorte in Gemeindegebiet, die grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich wären. Die geplante Anlage wird jedoch im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Solarpark errichtet, was im Hinblick auf die Vorbelastungssituation besonders sinnvoll ist. Außerdem sind am geplanten Stand-

ort größtenteils geringe Eingriffserheblichkeiten kennzeichnend. Gravierende Auswirkungen werden bei keinem der Schutzgüter hervorgerufen. Dementsprechend gibt es zu dem gewählten Standort keine alternativen Planungsmöglichkeiten, welche durch eine stärkere Vorbelastungssituation und geringere Auswirkungen gekennzeichnet wären. Dementsprechend bestehen keine sinnvollen Planungsalternativen.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergeben sich im Änderungsbereich praktisch durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten. Lediglich im Hinblick auf das Schutzgut Fläche sind diese mittel und beim Schutzgut Landschaft gering bis mittel.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Änderungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden.

Aufgestellt: Pfreimd, 15.10.2020

Gottfried Blank

Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten